

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **AEUV: Vorlage zur Frage der Werbung für Ärzte**
Beschluss vom 26.03.2026, Az: I ZR 118/24
2. **WEG, BGB: Mietausfall wegen fehlender Nutzbarkeit des Sondereigentums**
Urteil vom 27.02.2026, Az: V ZR 18/25
3. **BGB: Klausel zu nachträglichen Änderungen der Teilungserklärung**
Urteil vom 23.01.2026, Az: V ZR 91/25
4. **ZPO: Einspruch gegen verfahrensfehlerhaften Vollstreckungsbescheid**
Urteil vom 26.03.2026, Az: IX ZR 52/24
5. **EUV, ZPO: Verstoß gegen ordre public**
Beschluss vom 19.02.2026, Az: IX ZR 103/25
6. **PatG: Bindungswirkung im Patentnichtigkeitsverfahren**
Beschluss vom 10.03.2026, Az: X ZR 59/25
7. **BGB, PrKG: Indexierungsklausel in Gewerberaummietvertrag**
Urteil vom 11.03.2026, Az: XII ZR 51/25

Urteile und Beschlüsse:

1. **AEUV: Vorlage zur Frage der Werbung für Ärzte**
Beschluss vom 26.03.2026, Az: I ZR 118/24
Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung von Art. 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:
Steht die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV einer Regelung (hier: § 9 HWG) entgegen, die die Werbung für eine nicht den im Inland anerkannten fachlichen Standards entsprechende Fernbehandlung durch in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Ärzte verbietet?
2. **WEG, BGB: Mietausfall wegen fehlender Nutzbarkeit des Sondereigentums**
Urteil vom 27.02.2026, Az: V ZR 18/25
 - a) Verletzt die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer ihre Pflicht zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gemeinschaftseigentums und erleidet ein Wohnungseigentümer dadurch einen Schaden an seinem Sondereigentum, kann er von der Gemeinschaft Schadensersatz unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB verlangen.
 - b) Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer hat nicht im Sinne einer Erfolgs- oder

Garantiehftung für jeden Mangel des Gemeinschaftseigentums sofort einzustehen; ihre Haftung kommt vielmehr erst ab dem Zeitpunkt in Betracht, in dem die Maßnahme bei pflichtgemäßem Handeln beschlossen und durchgeführt worden wäre.

c) Der Ersatz von Miet- und Pachtausfallschäden wegen fehlender Nutzbarkeit des Sondereigentums setzt voraus, dass die entgangene Nutzung den Vorgaben der Gemeinschaftsordnung entsprochen hätte.

3. BGB: Klausel zu nachträglichen Änderungen der Teilungserklärung

Urteil vom 23.01.2026, Az: V ZR 91/25

BGB § 308 Nr. 4 ; WEG § 8 Abs. 1

Eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Bauträgervertrags, die einen Verbraucher als Erwerber verpflichtet, nachträglichen Änderungen der Teilungserklärung durch den Verwender zuzustimmen, ist unwirksam, wenn sie nicht erkennen lässt, dass eine Zustimmung nur bei Vorliegen im Einzelnen benannter triftiger Gründe verlangt werden kann (im Anschluss an BGH, Urteil vom 23. Juni 2005 - VII ZR 200/04 , NJW 2005, 3420, 3421).

BGB § 242 Be, § 308 Nr. 4

Ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Verpflichtung des Vertragspartners, einer von dem Verwender gewünschten nachträglichen Vertragsänderung zuzustimmen, gemäß § 308 Nr. 4 BGB unwirksam, kann sich eine Zustimmungspflicht des Vertragspartners im Regelfall nicht aus § 242 BGB ergeben.

4. ZPO: Einspruch gegen verfahrensfehlerhaften Vollstreckungsbescheid

Urteil vom 26.03.2026, Az: IX ZR 52/24

a) Der Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid darf nicht durch zweites Versäumnisurteil verworfen werden, wenn der Antragsgegner bereits vor Erlass des Vollstreckungsbescheids Widerspruch gegen den Mahnbescheid erhoben hatte.

b) Auf eine zulässige Berufung gegen ein nach Erlass eines Vollstreckungsbescheids ergangenes zweites Versäumnisurteil hat das Berufungsgericht von Amts wegen zu prüfen, ob dem Erlass des Vollstreckungsbescheids ein rechtzeitig erhobener Widerspruch entgegenstand.

c) Ein Vollstreckungsbescheid ist auf einen Einspruch nicht allein deshalb aufzuheben, weil der Vollstreckungsbescheid im Hinblick auf einen rechtzeitig erhobenen Widerspruch verfahrensfehlerhaft erlassen worden ist.

5. EUV, ZPO: Verstoß gegen ordre public

Beschluss vom 19.02.2026, Az: IX ZR 103/25

Der Einwand, die Anerkennung oder Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung widerspreche offensichtlich der öffentlichen Ordnung (ordre public), kann nur im Verfahren über einen Antrag auf Versagung der Anerkennung und Vollstreckung geltend gemacht werden.

6. PatG: Bindungswirkung im Patentnichtigkeitsverfahren

Beschluss vom 10.03.2026, Az: X ZR 59/25

a) Auch im Patentnichtigkeitsverfahren ist eine Berufung nur dann zulässig, wenn der Rechtsmittelführer durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist und mit dem Rechtsmittel zumindest die teilweise Beseitigung dieser Beschwer anstrebt (Bestätigung von BGH, Urteil vom 27. Oktober 1966 - Ia ZR 86/64 , GRUR 1967, 194, juris Rn. 28; Urteil vom 30. November 1978 - X ZR 32/76 , GRUR 1979, 222, juris Rn. 21).

b) Im Patentnichtigkeitsverfahren erwächst nur die Entscheidung darüber in Rechtskraft, ob das angegriffene Patent aus den vom Kläger geltend gemachten Gründen nichtig ist. Die Erwägungen, auf die diese Entscheidung gestützt ist, werden von der Rechtskraft hingegen nicht erfasst.

c) Eine Ersetzung oder Ergänzung der Patentbeschreibung durch die Gründe einer im Nichtigkeitsstreit ergangenen Entscheidung kommt nur insoweit in Betracht, als die Beschreibung durch die Teilvernichtung gegenstandslos geworden ist (Bestätigung von BGH, Urteil vom 30. Juni 1964 - Ia ZR 10/63 , GRUR 1964, 669, 670 - Abtastnadel II; Urteil vom 12. Mai 1998 - X ZR 115/96 , GRUR 1999, 145, 146 - Stoßwellen-Lithotripter; Urteil vom 17. April 2007 - X ZR 72/05 , BGHZ 172, 88 = GRUR 2007, 778 Rn. 20 - Ziehmaschinenzugeinheit I).

d) Wird ein Patent teilweise für nichtig erklärt, können Ausführungen zur Auslegung eines Merkmals, das bereits in der erteilten Fassung vorgesehen ist, auch dann keine Bindungswirkung erlangen, wenn sie für die Abweisung der weitergehenden Nichtigkeitsklage entscheidungserheblich sind.

7. BGB, PrKG: Indexierungsklausel in Gewerberaummietvertrag

Urteil vom 11.03.2026, Az: XII ZR 51/25

a) Eine in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Gewerberaummietvertrags enthaltene Indexierungsklausel unterliegt neben den Beschränkungen durch das Preisklauselgesetz auch der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle.

b) Hält eine solche Klausel der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle nicht stand, beurteilen sich die Rechtsfolgen nicht nach § 8 PrKG , sondern die Klausel ist nach § 307 Abs. 1 BGB ex tunc unwirksam (Abgrenzung zu BGHZ 201, 230 = NJW 2014, 2708).